

Informationsblatt zum Kurbeitrag ab 2011

Was ist der Kurbeitrag:

- die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“
- der Beitrag dient zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung touristischer Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen
- er darf nur zweckgebunden ohne die Absicht einer Gewinnerzielung verwendet werden
- im Gegensatz zur Fremdenverkehrsabgabe wird der Kurbeitrag nicht von gewerblichen Betrieben und Einzelunternehmen, sondern vom Gast erhoben
- als Gegenleistung bekommt er rabattierte Angebote zur Nutzung touristischer Einrichtungen und zum Besuch von Veranstaltungen in der Stadt Lübbenau/Spreewald und Umgebung

Beitragspflichtige:

- jede Person ab dem 18. Lebensjahr 1,50 € / Übernachtung
- Jahreskurbeitrag 30,00 € / Person

Beitragsbefreit sind:

- Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- unentgeltliche Übernachtung bei Verwandten
- Schwer- und Schwerstbehinderte mit Grad der Behinderung (GdB) über 50
- Schwerstbehinderte mit GdB über 80, sowie die Begleitperson, sofern sie laut amtlichen Ausweis auf diese angewiesen sind
- erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, die Unterkunft zu verlassen (ärztliches Attest ist vorzulegen)
- ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen oder für Tagungen, Schulungen und Lehrgängen im Erhebungsgebiet aufhalten
- jede 5. und weitere Person eines Familienhaushaltes

Abrechnung:

- die Abrechnung erfolgt quartalsweise bei der Stadt Lübbenau/Spreewald
- der Vermieter hat ein Gästeverzeichnis zu führen, welches er zur Abrechnung gegenüber der Stadt zum 10. des Folgemonates vorzulegen hat
- nutzt ein Vermieter kein Gästeverzeichnis erfolgt die Abrechnung anhand der abzugebenden Durchschläge der GästeCard

Kostenerstattung:

- bei ordnungsgemäßer Abrechnung zu den genannten Fälligkeiten erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Kostenerstattung
- die Kostenerstattung beträgt 5 % des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe
- Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 5 v. H. des Nettobetrages